

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Bissingen (BGS/WAS) vom 18.12.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Bissingen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

I. Beitragsteil

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Bissingen erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Ortes Bissingen sowie der Gemeindeteile Buggenhofen, Kesselostheim, Stillnau und Unterbissingen mit Buch einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke
3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird bemessen nach der Grundstücksfläche sowie der mit dem Nutzungsfaktor vervielfältigten Grundstücksfläche.

(2) In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen.
²Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen. ³Nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reicht die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung nach Satz 1 hinaus, so ist die Begrenzung am Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(3) Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Ausnutzbarkeit des Grundstücks. ²Die zulässige Ausnutzbarkeit ergibt sich aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse, die auf dem beitragspflichtigen Grundstück verwirklicht werden können. ³Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit **1,0**

b) bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss **0,25**

c) bei Grundstücken, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Zeltplätze, etc.) **0,5**

(4) Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans bestimmt sich die Höhe des zu Grunde zu legenden Nutzungsfaktors nach der Festsetzung über die Zahl der zulässigen Vollgeschosse.

²Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der zulässigen Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende ganze Zahl abgerundet. ³Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der

zulässigen Vollgeschosse oder der Baumassenzahl nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende ganze Zahl abgerundet.

(5) Bei Grundstücken im Innenbereich sowie bei solchen in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthält, bestimmt sich die Höhe des zu Grunde zu legenden Nutzungsfaktors nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(6) Ist in den Fällen des Abs. 4 und 5 eine größere Zahl von Vollgeschossen vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen, wobei Dachgeschosse nur herangezogen werden, soweit sie ausgebaut sind und es sich diesbezüglich um ein Vollgeschoss handelt. ²Ist im Einzelfall nur eine geringere Zahl der Vollgeschosse realisierbar, so ist diese maßgebend. ³Sind auf dem Grundstück Gebäude mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(7) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt für den zu Grunde zu legenden Nutzungsfaktor die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei Dachgeschosse und Kellergeschosse nur herangezogen werden, soweit sie ausgebaut sind und es sich diesbezüglich um Vollgeschosse handelt.

(8) Für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird ein Abzugsposten wie folgt in Ansatz gebracht:

a) Die Grundfläche der Gebäude bzw. der vertikal abgrenzbaren selbständigen Gebäudeteile wird von der Grundstücksfläche abgezogen, die der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird.

b) Bei horizontal abgrenzbaren Gebäudeteilen wird ein Anteil an der Grundfläche des Gesamtgebäudes als Abzugsposten bei der Grundstücksfläche berücksichtigt, der dem Verhältnis der privilegierten zur nichtprivilegierten Geschossfläche entspricht.

²Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Zahl der Vollgeschosse durch Aufstellung oder Änderung

- eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 2 die der Beitragssberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 8, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragssfreiheit entfallen,
 - für Außenbereichsgrundstücke, wenn sich die der Beitragssberechnung zugrunde gelegte Zahl der Vollgeschosse später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 7 für die Beitragssbemessung von Bedeutung sind

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m² Grundstücksfläche netto 4,00 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragssbescheides fällig.

§ 7a Beitragssablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit

Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Gebührenteil

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	144,00 €/Jahr
-----	---------------------	---------------

bis	10 m ³ /h	192,00 €/Jahr
-----	----------------------	---------------

bis	16 m ³ /h	264,00 €/Jahr
-----	----------------------	---------------

über	16 m ³ /h	360,00 €/Jahr.
------	----------------------	----------------

Verbundzähler bis 100 mm	1.092,00 € / Jahr
--------------------------	-------------------

(3) Für die Überlassung eines Standrohrzählers oder eines Hydrantenzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 45,00 € erhoben.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,30 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die monatliche Gebühr je angefangenen 2.000 m³ umbauten Raum netto 30,00 € zuzüglich einer einmaligen Pauschale von 65,00 €. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Wasseranschlusses.

(4) Für einen gewerblichen Betrieb, der im Ablauf seines Produktions- und Leistungsprozesses wassersparende Vorkehrungen trifft und dadurch den Wasserverbrauch senkt, wird auf Antrag bei einer Abnahme von 150.000 m³ Wasser im Jahr die Gebühr wie folgt festgesetzt:

Ab einer Menge von 150.001 m³ Wasser beträgt die Gebühr 1,84 € (netto) pro m³.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im

Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenschuld gem. §§ 9 ff. ruht auf dem grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr (Alternative 1 für den Gebührenmaßstab)/Die Grund- und die Verbrauchsgebühr (Alternative 2 für den Gebührenmaßstab) wird/werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unterSchätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.07.2018 mit der 1. Änderung vom 22.07.2020 sowie der 2. Änderung vom 28.06.2022 außer Kraft.

Bissingen, den 20.12.2023
Markt Bissingen

Stephan Herreiner
1. Bürgermeister

I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.12.2023 beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21.12.2023 im Amtsblatt der Marktgemeindeverwaltung Bissingen bekannt gemacht.

Bissingen, den 21.12.2023

Stephan Herreiner,
1. Bürgermeister des Markt Bissingen